

Tel: 0561-4001128  
Fax: 0561-4001128  
e-mail: [dralexander.gagel@arcor.de](mailto:dralexander.gagel@arcor.de)

0221-3597-550  
0221-3597-555  
[schian@iqpr.de](mailto:schian@iqpr.de)

AZ 10-02-08-01  
Februar 2005

## Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention  
– Diskussionsbeitrag Nr. 1/2005 –

### **Kein Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln zum Schulbesuch gegen die Gesetzliche Krankenversicherung bei bereits erfüllter Vollzeitschulpflicht**

Urteil des BSG vom 22.7.2004 - B 3 KR 13/03 R – mit Anmerkungen  
von Johannes Reimann, Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik der Christian-  
Albrechts-Universität zu Kiel

Das BSG hat seine Rechtsprechung zur **Hilfsmittelversorgung** durch die gesetzliche Krankenkasse **im Rahmen des Schulbesuchs** mit einem weiteren jetzt zugestellten Urteil ausdifferenziert. Es hatte erstmalig darüber zu entscheiden, ob die Verpflichtung der gesetzlichen Krankenkasse zur Hilfsmittelversorgung für Zwecke des Schulbesuchs auch **nach Erfüllung der Schulpflicht** fortbesteht. Es hat diese Frage verneint mit der Begründung, dass zu den Grundbedürfnissen nur grundlegendes Allgemeinwissen im Rahmen der Schulpflicht gehöre. Dabei hat es durch die Vermengung des Bedürfnisses mit der Pflicht in einem Satz die **Chance versäumt, Bedürfnis und Pflicht getrennt** in ihrer jeweiligen Bedeutung **herauszuarbeiten**. Bei tieferer Analyse wäre sichtbar geworden, dass die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichten zwar regelmäßig zu den Grundbedürfnissen gehört, gesetzliche Pflichten Grundbedürfnisse aber nur eingrenzen, wenn sie das Ausleben von Bedürfnissen gezielt einschränken. Dafür, dass darüber hinaus ein Grundbedürfnis nur zu berücksichtigen ist, wenn es zugleich einer Pflicht entspricht, bleibt das BSG die Begründung schuldig. Dass der Landesgesetzgeber im Regelfall erwartet, mit der Erfüllung der Schulpflicht werde regelmäßig auch dem Grundbedürfnis auf Bildung entsprochen, zeigt noch nicht, dass dieses Ziel im Einzelfall auch erreicht wurde und auch nicht, welche besonderen Umstände für die Abgrenzung des Grundbedürfnisses nach einer Kommunikation, die Bildung ermöglicht, sonst noch bedeutsam sein könnten. Die fehlende Vertiefung in der Entscheidung des BSG liegt wohl daran, dass der Entscheidung ein Fall zu Grunde lag, in dem das Bedürfnis nach grundlegendem Allgemeinwissen am Ende der

Schulpflicht erfüllt war. Es bleibt damit noch die Möglichkeit, dass das BSG bei anderer Fallgestaltung den aufgeführten Bedenken Rechnung trägt.

Herr Johannes Reimers vom Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik an der Universität Kiel setzt sich im folgenden Diskussionsbeitrag mit der Problematik des Urteils aus seiner Sicht auseinander.

Dr. Alexander Gagel  
Dr. Hans-Martin Schian  
Marcus Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienen Diskussionsbeiträge im Internet unter [www.iqpr.de](http://www.iqpr.de) aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

## **BSG 22. 7.2004 - B 3 KR 13/03 R –**

### **Wesentliche Aussage des Urteils:**

**Ein blinder und spastisch gelähmter Schüler hat nur dann einen Anspruch auf die Versorgung mit einem Hilfsmittel – hier Notebook –, das er für die Teilnahme am Unterricht benötigt, wenn er noch der Schulpflicht unterliegt.**

### **Der Fall:**

Der Entscheidung lag eine Erstattungsstreitigkeit zwischen dem Träger der Sozialhilfe und der Krankenkasse, bei der der beigeladene Schüler versichert war, zu Grunde. Der blinde und spastisch gelähmte, inzwischen 20-jährige Schüler besuchte zunächst eine Blindenschule und wechselte nach der 9. Klasse zunächst auf eine (Regel-) Realschule und dann auf ein Gymnasium. **Für die Teilnahme am Unterricht in der Realschule und der gymnasialen Oberstufe benötigte der Schüler ein besonderes Notebook**, vor allem, um komplizierte Mathematik-Aufgaben bewältigen zu können. Der Schüler beantragte die Versorgung mit dem entsprechenden Hilfsmittel sowohl bei der Krankenkasse als auch bei dem Träger der Sozialhilfe. Der **Sozialhilfeträger stellte das Gerät im Rahmen der Eingliederungshilfe** (§§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 3 BSHG, jetzt §§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII) **leihweise zur Verfügung**, während die Krankenkasse ihre Leistungspflicht verneinte. Auf Antrag des Sozialhilfeträgers haben das SG und das LSG die Krankenkasse verurteilt, diesem die Aufwendungen für die Versorgung des Schülers mit den Hilfsmitteln zu erstatten. Das BSG hat im Revisionsverfahren die Urteile aufgehoben und die Klage abgewiesen.

### **Die Entscheidung:**

Das BSG hat entschieden, die **Krankenkasse sei nicht verpflichtet** gewesen, den Schüler **im Rahmen der Hilfsmittelversorgung** nach §§ 33 SGB V, 31 SGB IX mit dem Notebook auszustatten. **Da der Schüler nicht (mehr) der Schulpflicht unterlag**, sondern das Hilfsmittel zur Teilnahme am Unterricht der 10. Realschulklasse und der gymnasialen Oberstufe benötigte, diene es nicht zur Erfüllung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens, sondern vielmehr dem Ausgleich der Folgen der Behinderung auf beruflichem und gesellschaftlichem Gebiet. Die Hilfsmittelversorgung der Krankenkasse diene dazu, dem behinderten

Menschen die „körperlichen Grundfunktionen“ sowie die elementare Körperpflege, das selbständige Wohnen und einen „gewissen körperlichen und geistigen Freiraum“ zu ermöglichen. Der Senat leitet sodann aus der Entstehungsgeschichte der Hilfsmittelversorgung im Krankenversicherungsrecht her, dass es zu den Aufgaben der Hilfsmittelversorgung durch die Gesetzliche Krankenversicherung gehöre, die Schulfähigkeit eines behinderten Schülers sicherzustellen. Insofern sei die Krankenkasse verpflichtet, ein von der Schule nicht vorzuhaltendes Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn es benötigt werde, um die Schulfähigkeit zu sichern. Dies gelte jedoch, so der Senat, nur solange der Schüler noch der Schulpflicht unterliege. Die **Schulfähigkeit stelle nur dann ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens dar, wenn es um die Vermittlung von grundlegendem schulischem Allgemeinwissen gehe**. Dieses grundlegende Allgemeinwissen sei nach neun, spätestens jedoch zehn Schuljahren mit Erreichen des Hauptschulabschlusses und Erlöschen der Schulpflicht erreicht. Die Förderung „darüber hinausgehender Bildungsziele“ sei nicht Aufgabe der Gesetzlichen Krankenversicherung, sondern in erster Linie der Sozialhilfe. Auch das **Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) führe nicht zu einem anderen Ergebnis**: Zwar beinhalte das Benachteiligungsverbot gleichzeitig den Auftrag an den Staat, bestehende Nachteile für behinderte Menschen zu beseitigen; dieser „nach dem Inkrafttreten des SGB IX fortbestehende Auftrag zur Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips“ **begründe jedoch keine Leistungsansprüche gegen den Staat**. Eine Benachteiligung iSd Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG könne zwar dem Grunde nach auch in Gestalt eines Ausschlusses von Entfaltungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn der Ausschluss nicht durch Fördermaßnahmen hinlänglich kompensiert wird. Im vorliegenden Fall werde der Schüler aber nicht „durch die öffentliche Gewalt, sondern allein durch seine Behinderung von Entfaltungsmöglichkeiten ausgeschlossen“.

#### **Würdigung/Kritik:**

Mit dem vorliegenden Urteil wird die **Tendenz des BSG, den Anspruch behinderter Menschen auf die Versorgung mit Hilfsmitteln durch die GKV einzuschränken**, fortgesetzt (vgl. hierzu BSG SGb 2004, 312 ff., mit Anm. Davy 315 ff.). Das Gericht hatte behinderten Schülern bereits **weit vor dem Inkrafttreten des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot und des SGB IX einen weit**

**reichenden Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln zugesprochen, die ihnen die uneingeschränkte Teilnahme am Schulunterricht ermöglichen** (BSG 3 RK 56/80, SozR 2200, § 182 Nr. 73; BSG 8 RK 32/82, SozR 2200, § 182b Nr. 128; BSG 3 RK 1/96, SozR 3-2500, § 33 Nr. 22). Der Anspruch umfasst nach der bisherigen Rechtsprechung auch die Versorgung mit besonderen Hilfsmitteln, die nur erforderlich sind, weil der behinderte Schüler nicht eine Sonderschule, sondern eine allgemeine Schule besuchte (BSG 3 RK 32/82). Denn „es gehört zur normalen Entwicklung für junge Menschen, mit anderen Kindern und Jugendlichen zusammen aufzuwachsen und nicht auf die Sonderschule abgeschoben zu werden“ (BSG 8 RK 32/82). Zwar ist dem Senat zuzugeben, dass die Frage, ob sich die Leistungspflicht auch auf den Schulbesuch nach Erfüllung der Schulpflicht erstreckt, bisher nicht zu entscheiden war. Allerdings bestand nach der bisherigen Rechtsprechung auch kein Anlass derartige Überlegungen anzustellen. Danach bestand ein Anspruch auf die Versorgung mit Hilfsmitteln immer dann, wenn das Hilfsmittel dazu dienen sollte, ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens zu erfüllen. Auf den Ort, an dem das Bedürfnis verwirklicht werden sollte, kam es dabei nicht an. Bestand also ein Grundbedürfnis, beispielsweise im Bereich der Kommunikation oder der Bewegung, kam es nicht darauf an, ob dieses Grundbedürfnis im Bereich der Schule oder im häuslichen Bereich oder an einem anderen Ort aufgetreten ist (BSG 3 RK 56/80). **Ausgeschlossen war die Versorgung mit Hilfsmitteln danach bisher nur, wenn es nicht der Erfüllung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens, sondern der Erfüllung besonderer Bedürfnisse auf Grund des Berufes oder der Freizeitgewohnheiten des behinderten Menschen dienen sollte.**

Dabei war allerdings, wie gesagt, die Frage, ob sich die Leistungspflicht auch auf den Schulbesuch nach Erfüllung der Schulpflicht erstreckt, bisher nicht zu entscheiden.

Im dem dem vorliegenden Urteil zu Grunde liegenden Fall benötigte der Schüler das in Rede stehende Notebook vor allem, um die Ergebnisse seiner Arbeit von Braille- in „Schwarzschrift“ zu übertragen und so für die Lehrkräfte zu Kontrollzwecken lesbar zu machen. Es handelt sich also um ein Hilfsmittel, das der Schüler zur Kommunikation mit seinen Mitmenschen – hier den Lehrkräften – benötigte und das insofern der Erfüllung eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens diene. Einen entsprechenden Bedarf an Kommunikation zwischen Schülern und Lehrern hat die Rechtsprechung des BSG bisher als Grundbedürfnis des täglichen Lebens anerkannt

und daraus einen Anspruch auf die Versorgung mit entsprechenden Hilfsmitteln geschlossen (BSG 3 RK 1/96, SozR 3-2500, § 33 Nr. 22.).

**Nunmehr stellt der Senat nicht mehr darauf ab, ob die Kommunikation dem Grunde nach ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens darstellt, sondern vielmehr, ob die Schulbildung als solche ein Grundbedürfnis des behinderten Menschen ist.** Anhand des – hier einschlägigen – Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass Schüler mit Erfüllung der Schulpflicht bzw. spätestens nach Abschluss der 10. Klasse ein „staatlicherseits als Minimum angesehenes Maß an Bildung“ erworben haben (Ziff. 24). Die Bemerkung, die Krankenversicherung sei nur verpflichtet, die Schüler bei ihrer „staatsbürgerlichen Pflicht“, die Schule zu besuchen, zu unterstützen (Ziff. 24), lässt erkennen, dass **das Gericht im Ergebnis die Erlangung einer Schulbildung nur als Grundbedürfnis des täglichen Lebens anerkennt, wenn der Schüler mit dem Schulbesuch zugleich eine staatliche Pflicht zu erfüllen hat.** Die Erfüllung der Schulpflicht hängt nämlich nicht von einem erlangten Bildungsstand, sondern ausschließlich von der Dauer des Schulbesuches ab. Die Heranziehung der Schulpflicht als Argument für das Vorliegen eines Grundbedürfnisses des täglichen Lebens wirft die Frage auf, ob der Senat auch darüber hinaus die Versorgung mit Hilfsmitteln davon abhängig machen könnte, dass das Hilfsmittel zur Erfüllung einer Rechtspflicht des Versicherten erforderlich ist.

Nicht zu überzeugen vermögen schließlich auch die Ausführungen des Senates zum verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot. **Der Hinweis, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG diene der „Ausgestaltung des Sozialstaatsgebots“ (Ziff. 26) erweckt den Anschein, dass der Senat das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot nicht als subjektives Recht, sondern – ähnlich dem Gleichstellungsgebot (Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG) – lediglich als eine Art sozialen Auftrag an den Staat interpretiert.** Zwar erkennt der Senat mit Hinweis auf die Sonderschulentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 9/97, NJW 1997, 1844 ff.) an, dass auch der Ausschluss von Entfaltungsmöglichkeiten durch die staatliche Gewalt eine Benachteiligung iSd Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG darstellen kann. Mit dem Hinweis, im vorliegenden Fall erfolge die Benachteiligung nicht durch die staatliche Gewalt, sondern wegen der Behinderung des Schülers (Ziff. 26) verkennt das BSG jedoch, dass stets die Behinderung Anknüpfungspunkt der Benachteiligung iSd Art. 3 Abs. 3

S. 2 GG ist. Mit dem Verweis des Schülers auf die Möglichkeit, die begehrte Leistung unter Anrechnung von Eigentum und Vermögen von der Sozialhilfe zu erlangen, spricht das Gericht selbst den entscheidenden Hinweis auf die Beschränkung von Entfaltungsmöglichkeiten durch die staatliche Gewalt an: **Dem Schüler wird hierdurch die Möglichkeit genommen, ohne zusätzliche finanzielle Belastungen für Hilfsmittel die gymnasiale Oberstufe zu besuchen und die Hochschulreife zu erzielen.** Hierin liegt eine objektive, durch die staatliche Gewalt verursachte Benachteiligung gegenüber anderen, nicht behinderten Schülern.

### **Ergebnis:**

Das Urteil des BSG stellt für behinderte Menschen eine – im Vergleich zu bisher – höhere Hürde dar, zur Bewältigung ihres Alltags und zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft notwendige Hilfsmittel von der Gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten. Insbesondere behinderten Schülern werden durch den Ausschluss der Versorgung mit Hilfsmitteln über die Erfüllung der Schulpflicht hinaus gleichwertige Möglichkeiten zu Erlangung einer höheren Schulbildung vorenthalten.

Darüber hinaus wirft die Entscheidung zahlreiche Fragen nach der Definition der für die Hilfsmittelversorgung maßgeblichen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens und hinsichtlich der Interpretation des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot durch das BSG auf.

Johannes Reimann, wiss. Mitarbeiter, Kiel

Zum Verfasser:

Herr Johannes Reimann legte schon in seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg den Schwerpunkt auf das Sozialrecht und ist seit April 2002 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel tätig. Sein Forschungsschwerpunkt, der zugleich den Gegenstand seines Dissertationsvorhabens bildet ist „Die Sicherstellung des Schulerfolges behinderter Kinder im Schul- und Sozialrechts“.

Neben Jurastudium und Forschungstätigkeit war er zudem mehrere Jahre Stadtverordneter der Stadt Reinbek.

<p>Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.iqpr.de">www.iqpr.de</a>.</p>
---